

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung und Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Sofern die Einkaufsbedingungen des Bestellers schriftlich vereinbart sein sollten, gelten unsere Verkaufsbedingungen ergänzend.

2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders in der schriftlichen Auftragsbestätigung bestimmt, freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie z.B. Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, und wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet wurden.

2.2. Ist die Bestellung als rechtlich verbindliches Angebot zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 4 Wochen annehmen. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Lieferumfang

3.1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3.2. Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach unserer Dokumentation und den Werksnormen unserer Herstellwerke. Sie entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften für Aufzüge.

3.3. Die für die Komponenten erforderlichen Zulassungen zur behördlichen Abnahme des maschinellen Teils der Anlage sowie Betriebsanleitungen werden von uns zur Verfügung gestellt. Fertigungszeichnungen gehören nicht zum Lieferumfang.

3.4. Der Besteller hat rechtzeitig bauliche und gegebenenfalls andere Genehmigungen einzuholen, die behördliche Abnahme der Anlage zu beantragen und die Kosten für diese zu tragen. Es ist Sache des Bestellers, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen, sowie deren jeweiligen Komponenten, jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen. Auflagen der Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn sie uns rechtzeitig bekanntgegeben und von uns schriftlich bestätigt wurden.

3.5. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung des Bestellers bezüglich aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und Eingang vereinbarter Anzahlungen. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen in Verzug ist. Die Lieferfrist gilt als von uns eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Werke verlassen hat.

4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres unmittelbaren Einflusses liegen - gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände

sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, werden wir endgültig von der Leistungspflicht befreit.

4.3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Sollten wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, ist der Besteller berechtigt, insoweit von dem Vertrag zurückzutreten, als wir uns im Verzug befinden. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich Ziff.9 ausgeschlossen, soweit es sich nicht um ein kaufmännisches Fixgeschäft handelt.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmen wir Versandart, Versandweg sowie Spediteur oder Frachtführer. Mit der Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort (Warenannahmestelle des Bestellers) geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben (INCOTERMS 2000).

Soweit auch der Transport zum innerbetrieblichen Aufstellungsort von uns in der Auftragsbestätigung zugesagt wurde, hat der Besteller alle räumlichen und technischen Voraussetzungen hierzu rechtzeitig vorzubereiten.

5.2. Der Gefahrenübergang bei Ersatzteilen oder Teillieferungen erfolgt ab Werk („EXW“ gem. INCOTERMS 2000). Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden, bis auf Paletten, nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Preise sind Netto-Verkaufspreise zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung bestimmt, für Lieferungen einschließlich Verpackung im Inland „ab Werk“ („EXW“-INCOTERMS 2000). Ersatzteile- und Teillieferungen für das In- und Ausland erfolgen einschließlich Verpackung „ab Werk“ („EXW“-INCOTERMS 2000) zu unseren am jeweiligen Tag der Zurverfügungstellung geltenden Listenpreise.

6.2. Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Anzahlungen sind bar sofort nach Erhalt der Rechnung oder Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erst erfüllt, wenn wir den vollen Rechnungsbetrag zur freien Verfügung erhalten haben. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

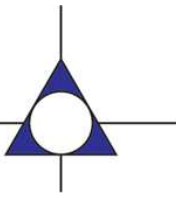
6.3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir, unter Vorbehalt unserer anderen Rechte, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen 3-monatigen EURIBOR der Europäischen Zentralbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Nach entsprechender schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Besteller behalten wir uns bei Zahlungsverzug zudem die Unterbrechung der geschuldeten Arbeiten und/oder die Zurückbehaltung weiterer Lieferungen ebenso vor wie noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Auch können wir eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers verlangen. Wir haben zur Absicherung unserer Forderungen jederzeit Anspruch auf übliche



Allgemeine Verkaufsbedingungen

- Sicherheiten, auch wenn unsere Forderungen bedingt oder befristet sind.
- 6.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich von uns unstreitig gestellt oder anerkannt worden sind.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftiger, im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehender Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Bis dahin hat der Besteller unmittelbar nach Gefahrübergang den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschaden zu versichern. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 7.2. Bei Verbindung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit beweglichen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude, stehen uns, neben den vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen gegen den Besteller, sämtliche daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer zu.
- 7.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an uns abgetreten.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gemäß vorstehendem Absatz bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 7.4. Wir sind zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Besteller mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag über das Vermögen des Bestellers oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungs- oder Kreditfähigkeit bestehen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich uns.
- 7.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller diesen sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.
8. Gewährleistung
- 8.1. Wir leisten dafür Gewähr, daß unsere Liefergegenstände im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, sowie gegebenenfalls von uns zugesicherte Eigenschaften besitzen. Bei Koordinierungsmaßnahmen erstreckt sich die Gewährleistung nur auf von uns gelieferte Neuteile. Von uns herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von uns bestätigt worden.
- 8.2. Sollte gemäß Ziff. 8.1. ein uns vom Besteller schriftlich und unverzüglich mitgeteilter und nachweisbarer Gewährleistungsfall vorliegen, erfolgt nach unserer Wahl binnen angemessener Frist eine kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum. Im Fall der Mängelbeseitigung tragen wir nur die zum Zweck der Mängelbeseitigung bei der Vertima GmbH entstandenen, erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der mangelhafte Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Für die Ersatzlieferung oder die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit für den Liefergegenstand.
- Schlägt die Nachbesserung auch innerhalb einer vom Besteller schriftlich gesetzten Nachfrist fehl, ist der Besteller berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Komponenten und Ersatzteilen 12 Monate ab Gefahrübergang, jedoch maximal 6 Monate ab Inbetriebnahme.
- 8.4. Die Gewährleistungsansprüche setzen den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage und Installation voraus. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte verändert, unsachgemäß montiert, installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht unseren Montagebedingungen entsprechen, es sei denn der Besteller weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.
- 8.5. Weitergehende Rechte als unter Ziff. 8.1. bis 8.4. stehen dem Besteller vorbehaltlich nachstehender Ziff. 9 nicht zu.
9. Haftung
- 9.1. Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir nur verpflichtet, soweit (a) der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns beruht; oder (b) der Schaden auf das Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist; oder (c) wir eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt haben; oder (d) das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht; oder (e) der Schaden auf einen von uns grob verschuldeten Fall von Verzug, Unvermögen oder Unmöglichkeit zurückzuführen ist.
- Soweit wir gemäß Absatz 1 dem Grunde nach haften, beschränken wir unsere Haftung, mit Ausnahme bei einer Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz, der Höhe nach bis zur Höhe der Kaufsumme des betroffenen Gerätes. Die Vertima GmbH übernimmt keine Haftung für Vermögens- und Mangelfolgeschäden.
- Jede Haftung ist auf solche typischen Schäden beschränkt, deren Eintritt wir nach den uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnten.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 9.2. Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf der Verletzung von Hauptleistungspflichten beruht oder die Haftung nicht durch grobes Verschulden oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.
- 9.3. Soweit in den vorstehenden Ziffern 9.1. und 9.2. nicht Abweichendes festgelegt ist, ist eine weitergehende Haftung von uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 9.4. Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfaßt dieser Ausschluß bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter und Beauftragten.
10. Rücktritt
- Im Falle der unberechtigten Stornierung des Vertrages durch den Besteller sind wir berechtigt, eine Stornierungsgebühr von 8 % (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) der vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
11. Schlußbestimmungen
- 11.1. Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.
- 11.2. Jede Änderung des ursprünglich abgeschlossenen Vertrages bedarf ebenso der Schriftform wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 11.3. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Einheitlichen Kaufgesetze und das Einheitliche UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.
- 11.4. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers/Auftragnehmers vereinbart. Wir bleiben jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Bestellers berechtigt.

